

**Gesamtbericht der Stadt Cuxhaven  
nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007  
für das Jahr 2025**

Einleitung:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 (kurz: VO 1370), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2016, macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Die Stadt Cuxhaven ist seit 1998 nach § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet von Cuxhaven und somit zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 der VO 1370.

**Ausgleich verbundbedingter Mehrkosten**

Die Stadt Cuxhaven hat mit dem Landkreis Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit einen Vertrag über die Finanzierung des HVV-Zeittarifs für die Schienenanbindung nach Cuxhaven abgeschlossen. Für das Jahr 2025 hat sie anstelle des Fixbetrages von 50.000 € lediglich einen Betrag in Höhe von 7.500 € getragen (Auswirkungen des DeutschlandTickets).

**RufMobil**

Die Stadt Cuxhaven betreibt im Stadtgebiet einen Bedarfsverkehr: das RufMobil, früher Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das RufMobil umfasst 8 Linien in vier Bezirken (Nord 1307, 1351, West 1302, 1352, Süd 1321, 1353 und Ost 1303, 1354). Das RufMobil verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das RufMobil fährt nur nach Anmeldung des Fahrtwunsches (telefonisch, online oder per App). Alle eingesetzten Fahrzeuge sind barrierefrei. Der Fahrschein des

RufMobils ist in den Linienbussen des Stadtverkehrs gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs (ab Zone 4) ist im RufMobil gültig. An allen Haltestellen kann ein- bzw. ausgestiegen werden.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des RufMobil-Verkehrs einen Verkehrsvertrag (öDA) mit der KVG für die Zeit ab 01.09.2019 bis 31.07.2027 geschlossen. Im Jahr 2025 betrug die Fahrleistung rund 15.500 Besetzkilometer. Die KVG erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten zusätzlich zu den Fahrgasteinnahmen 112.000 € von der Stadt Cuxhaven.

Für die Anerkennung des DeutschlandTickets im RufMobil in der Zeit von Januar bis Dezember 2025 erhielt die KVG als Ausgleichsleistung rund 6.500 € von der Stadt Cuxhaven.

Die Samtgemeinde Land Hadeln erhielt für Fahrten der AST-Linie 1320 für 2024 rund 250 €.

## **Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr / CuxhavenTicket**

Nach § 7a NNVG ist die Stadt verpflichtet zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Die Stadt Cuxhaven erhält vom Landkreis Cuxhaven die vom Land Niedersachsen nach Anlage 1 des NNVG zur Verfügung gestellten Mittel und gibt sie an die betroffenen Verkehrsunternehmen weiter.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 26.06.2018 eine Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen ÖPNV rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Cuxhaven hat mit Beschluss vom 20.06.2024 die Richtlinie von 2018 mit Wirkung ab 01.01.2024 durch eine neue Richtlinie ersetzt. Beide Richtlinien stellen eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der VO 1370 dar.

Die Richtlinie vom 20.06.2024 regelt die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7 a NNVG – für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven (CuxhavenTicket). Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie wurden mit Wirkung vom 01.01.2025 geändert (u.a. Einführung des Gruppentickets).

Für das Jahr 2025 hat die KVG eine Ausgleichsleistung in Höhe von 800.000 € von der Stadt Cuxhaven erhalten.

**CuxhavenTicket:**

	EinzelTicket	FamilienTicket	GruppenTicket
TagesTicket	5,00 €	8,00 €	13,00 €
WochenTicket	10,00 €	15,00 €	
MonatsTicket	25,00 €		
QuartalsTicket	60,00 €		

Das CuxhavenTicket gilt für den angegebenen Geltungszeitraum (Tages-, Wochen-, Monats und Quartalskarte) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet mit Ausnahme der Zonen 7 und 8 des Stadtverkehrs Cuxhaven. Es gilt auch im RufMobil im Stadtgebiet.

### **Kostenloser ÖPNV an Adventssamstagen**

Die Stadt Cuxhaven hat eine Richtlinie über den Ausgleich von Tarifaufschlägen für die kostenlose Beförderung von Fahrgästen an Samstagen im Advent 2025 im straßengebundenen ÖPNV im gesamten Stadtverkehr Cuxhaven (Zonen 1 bis 8) erlassen, dies umfasst auch Verbindungen von / nach Nordholz.

Die KVG hat als Ausgleich für die kostenlose Beförderung im StadtBus eine Pauschale von 8.000 € erhalten. Für die kostenlosen Fahrten im RufMobil hat sie rund 65 € erhalten.

Der Landkreis Cuxhaven hat für die kostenlosen Fahrten im StadtBus in den Zonen 7 und 8 eine Pauschale von 600 € an die Stadt Cuxhaven erstattet.

### **Ausschließliche Rechte**

Die Stadt Cuxhaven hat der KVG ein ausschließliches Recht nach § 8a Absatz 8 PBefG gewährt im Rahmen des öffentlichen Dienstauftrages für das RufMobil ab 01.09.2019. Es wird in dem Umfang gewährt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betreibers nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## **Politische Ziele**

Die politischen Ziele sind dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven sowie dem Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven zu entnehmen.

Der Landkreis Cuxhaven hat am 03.12.2025 den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2026 bis 2030 beschlossen.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 08.12.2022 das Mobilitätskonzept für die Stadt Cuxhaven beschlossen.

Cuxhaven, im Januar 2026